



Herausgeber

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Dr. Gerd Landsberg
Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon 030 77307-0

dstgb@dstgb.de

[facebook.com/dstgb](https://www.facebook.com/dstgb)

twitter.com/Gemeindebund

[instagram.com/gemeindebund](https://www.instagram.com/gemeindebund)

Der DStGB:

Eine starke Stimme

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund vertritt die Interessen der deutschen Städte und Gemeinden. Auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene gibt er Kommunen eine starke Stimme und greift die Themen auf, die Bürger:innen vor Ort bewegen.

Durch seine 17 Mitgliedsverbände sind 11 000 große, mittlere und kleinere Kommunen organisiert und vernetzt. Die Verbandsarbeit erfolgt parteiunabhängig und ohne staatliche Zuschüsse. Die Besetzung der Organe orientiert sich an dem Votum der Wähler bei den Kommunalwahlen.

Der DStGB ist »Kommunales Informationsnetzwerk« und sensibilisiert und mobilisiert Politik und Öffentlichkeit für kommunalpolitische Interessen.

Er fungiert als »Kommunale Koordinierungsstelle« für den permanenten Erfahrungs- und Informationsaustausch unter den Mitgliedsverbänden. Nicht zuletzt ist der Verband »Kommunales Vertretungsorgan« durch Repräsentation in zentralen Organisationen.

Keine Energiewende ohne Wärmewende: Kommunale Wärmewende erfolgreich gestalten!

- **Wärmeplanung einfach und unbürokratisch gestalten**
- **Planung und Umsetzung finanzieren**
- **Guten Förderrahmen für Wärmenetze schaffen**

Die Wärmewende ist der schlafende Riese der Energiewende. Der Bereich der öffentlichen und privaten Gebäude hat eine zentrale Rolle für das Erreichen der Klimaschutzziele. Damit die Kommunen ihre Schlüsselrolle bei der Wärmewende erfüllen können, müssen die erforderlichen planerischen, infrastrukturellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies betrifft die Erstellung der Wärmepläne in den kommenden Jahren, vor allem aber den erforderlichen Umbau der Wärmeversorgungsinfrastruktur in den kommenden Jahrzehnten. Die erforderlichen Maßnahmen muss die Politik in einem verlässlichen und geordneten Prozess zusammen mit den Kommunen und Ländern gestalten und kommunizieren. Anknüpfungspunkte sind das aktuell in der Gesetzgebung befindliche Wärmeplanungsgesetz (WPG) und das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Richtig ist, dass die kommunale Wärmeplanung nun als Grundlage für die Maßnahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) gemacht werden soll. Das Miteinander von Wärmeplanung und Heizungstausch ist essenziell, damit für Kommunen, Stadtwerke, Gebäudeeigentümerinnen und Wirtschaft vorhersehbare Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Realistische Fristen schaffen

Die Pflicht zur Wärmeplanung soll nach dem aktuellen Entwurf für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern bis Ende Juni 2026 und für die übrigen

Kommunen bis Ende Juni 2028 vorliegen. Angesichts der begrenzten personellen Kapazitäten in den Kommunalverwaltungen, aber auch bei den Planern in der Wirtschaft sollten die Fristen zur Erstellung der Pläne bis Ende 2026 bzw. 2028 verlängert werden. Besonders für kleinere Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern, die aktuell auch von der Planungspflicht umfasst sein sollen, ist es nicht realistisch, dass alle bis Ende des Jahres 2028 einen Wärmeplan erstellen können. Je nach den kommunalen Gebietsstrukturen in den Bundesländern müssten Gemeinden unter 100 Einwohnern Wärmepläne erstellen.

Vereinfachtes Verfahren optimieren

Deshalb ist es sinnvoll, für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren zu schaffen. Allerdings sollte bundesgesetzlich durch eine „Soll-Regelung“ anstatt einer „Kann-Regelung“ abgesichert werden, dass die Länder im Rahmen der Umsetzung tatsächlich eine Wahlmöglichkeit für ein vereinfachtes Verfahren schaffen. Darüber hinaus sollte für kleinere Kommunen anstelle einer Pflicht zur Wärmeplanung eine Opt-in-Regelung für eine Wärmeplanung geschaffen werden. Das würde die Planungsvorgänge zeitlich entzerren.

Interkommunale Zusammenarbeit fördern

Zudem sollte durch eine finanzielle Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit ein zusätzlicher Anreiz

geschaffen werden, im kommunalen Verbund zu planen. So können planerische Ressourcen effizient eingesetzt und Infrastrukturlücken vermieden werden, indem Versorgungsgebiete über Gemeindegrenzen hinweg geplant und umgesetzt werden können. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass die Erstellung von Wärmeplänen nicht durch vergaberechtliche Restriktionen unnötig erschwert wird. Gerade kleinere Gemeinden müssen die Wärmeplanung und auch Maßnahmenumsetzung grundsätzlich vergaberechtsfrei im Sinne einer In-House-Wärmeplanung an Nachbarkommunen und kommunalbeherrschte Stadtwerke/Unternehmen übertragen können. Dies ist gesetzgeberisch klarzustellen.

Pragmatische Umsetzbarkeit gewährleisten

Im Sinne des Grundsatzes „Keep It Simple“ sollten die Planung flexibel und ortsangepasst erfolgen. Es wird immer wieder Gebiete geben, in denen es aktuell bzw. absehbar keine realistische Umsetzungsmöglichkeit gibt, etwa weil ein Wärmenetz nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Deshalb sollte die vorgesehene Ausschlussmöglichkeit von der Pflicht zur Planung es ermöglichen, dass durch die Kommune eine Vorauswahl der Gebietskulisse für die Wärmeplanung erfolgen kann.

Bürokratie vermeiden, vorhandene Pläne anerkennen

Ebenso sollten keine überzogenen Anforderungen an die Pflicht zur Erhebung von (Gebäude scharfen) Daten für die Planung erfolgen. Die Erfahrungen mit vorhandener Planung zeigen, dass regelmäßig die bei den Energieversorgern existierenden Verbrauchsdaten für die Erstellung von Transformationsplänen ausreichend sind. Im Übrigen muss bei vorhandener Planung sichergestellt werden, dass diese im Sinne einer wohlwollenden Vergleichsregelung anerkannt werden, zumal wenn ihrer Erstellung eine staatliche Förderung zugrunde lag.

Echte Technologieneutralität gewährleisten

Die Gewährleistung einer echten Technologieneutralität ist maßgeblich für eine bestmögliche Nutzung der spezifischen örtlichen und regionalen Potenziale und damit für die Akzeptanz gegenüber der Wärmewende. In diesem Sinne müssen Biomasse, Wasserstoff, unvermeidbare Abwärme und kalte Nahwärme gleichrangig bei der Nutzung erneuerbarer Wärme berücksichtigt werden. Zudem darf es keinen frühzeitigen Ausschluss der Nutzung des Energieträgers Wasserstoff im vereinfachten Verfahren geben.

Biomasse gleichrangig fördern

Im Rahmen der Förderung von Wärmenetzen muss Biomasse als natürlicher Rohstoff vollständig als regenerativen Energieträger anerkannt werden. Die im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung des Einsatzes von Biomasse wie z. B. Holz bei neuen Wärmenetzen ist nicht sachgerecht. Vor allem in waldreichen Gebieten ist Holz ein vollwertiger regenerativer Energieträger der Wärmeversorgung, der durch kurze Transportwege nachhaltig eingesetzt werden kann. Demgemäß ist die bei neuen Wärmenetzen vorgesehene Begrenzung zu streichen, dass der Anteil der Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge je nach Netzlänge nicht 35 bzw. 25 Prozent übersteigen darf.

Anschluss- und Benutzungszwang absichern

Die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung erfordert durch den Bau bzw. Ausbau von Wärme- und Wasserstoffnetzen erhebliche Investitionen, deren Refinanzierung gewährleistet werden muss. Dazu ist es unumgänglich, dass bei einer Ausweisung eines Wärme- oder Wasserstoffnetzgebietes eine Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen kann. Hierzu müssen Bundes- und Landesgesetzgebung so verzahnt werden, dass ein kohärenter und verbindlicher Rechtsrahmen entsteht.

Wärmepläne vollständig finanzieren

Die landesgesetzliche Pflicht der Kommunen zur Erstellung von Wärmeplanung stellt eine neue Aufgabe dar, die vollständig ausgeglichen werden muss. Dabei ist insbesondere ein Fördersatz erforderlich, der den Aufwand in den Kommunen und die Preise am Markt sachgerecht widerspiegelt. Um bereits jetzt möglichst viele Wärmepläne zu fördern und die Wärmewende voranzubringen, bedarf es bereits im Rahmen der Förderung auf der Grundlage der Kommunalrichtlinie eines Fördersatzes, der die Kosten angemessen abbildet. Ansonsten würde etwa die Planung in Gemeinden mit geringerer Siedlungs- bzw. Energiedichte, die mit höheren Kosten verbunden sein kann, verhindert.

Guten Förderrahmenrahmen für Wärmenetze schaffen

Um den Ausbau der Wärmenetze weiter zu forcieren, bedarf es einer verlässlichen, angemessenen und langfristig angelegten Investitionsförderung. Dabei müssen die unterschiedlichen kommunalen (Versorgungs-)Strukturen in verdichteten und ländlichen Räumen berücksichtigt werden. Gerade in ländlichen Räumen wird es erforderlich sein, aufgrund geringerer Anschluss- und Wärmebelegungsdichte die Förderhöhe zu flexibilisieren. Daneben muss bei der Förderhöhe auch die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen eine Rolle spielen und Vollförderungen möglich sein.

Kommunen nicht überfordern, sondern fördern und beraten

Eines ist aber auch klar: aus der besonderen Rolle der Kommunen bei der Planung und Umsetzung der Wärmewende darf keine kommunale Erfüllungverantwortung für die Realisierung von Wärmenetzen bzw. die Dekarbonisierung von Gasnetzen abgeleitet werden. Diese ist keine kommunale, sondern gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Durch eine Sonderförderprogramm für die annähernd 180.000 kommunalen Liegenschaften

könnten bereits ein großes CO₂-Min-
derungspotenzial im Gebäudebereich
gehoben werden. Zugleich könnte die
damit verbundene Vorbildwirkung für
mehr Akzeptanz bei den Hauseigentü-
merInnen und Mietenden beitragen.

Stadtwerke als Infrastrukturdienst- leister stärken

Für die Stadtwerke als kommunale In-
frastrukturdienstleister müssen die Vor-
gaben und Zwischenzielen bei den An-
forderungen an die Nutzung erneuer-
barer Energien in den Wärmenetzen
erreichbar sein. Haftungsrisiken der
Stadtwerke gegenüber Gebäudeeigen-
tümern, die infolge einer lokalen Aus-
weisung von Wasserstoffnetzgebieten
entstehen können, müssen bundeseitig
abgesichert werden. Durch ein Zu-
sammenspiel von Förderung und Regu-
lierung muss zudem ein verlässliches
und damit gutes Investitionsklima für
die Unternehmen im Bereich der
Wärme- und Wasserstoffnetze ge-
schaffen werden.

Perspektive für Gasnetze aufzeigen

Im Interesse von Kommunen und kom-
munalen Unternehmen muss im Zuge
der Etablierung des Rechts- und För-
derrahmens der Wärmewende zudem
das Potenzial des Einsatzes Wasserstoff
in der vorhandenen Gasnetzinfrastruk-
tur stets im Blick behalten werden.

Quartiersansatz und ganzheitliche Lö- sungen gesetzlich verankern

Die Wärmewende wird nur gelingen,
wenn auch eine zielgerichtete ener-
getische Sanierung des Gebäudebestan-
des erfolgt, die nicht allein das Einzel-
gebäude im Blick hat. Die Sanierung
von Gebäuden und Gebäudekomple-
xen funktioniert besonders gut im
Quartier, denn hier lassen sich echte
Synergien erschließen. Quartiersbezo-
gene Sanierungen ermöglichen die
schrittweise Umsetzung gesamtheitli-
cher Lösungen. Ihre Berücksichtigung
ist im Ergebnis sowohl bei der Wärme-
planung als auch bei Effizienzstandards

auf nationaler wie europäischer Ebene
wesentlich.

Gemeinsame Kommunikationsstrate- gie auflegen

Die Umsetzungsschritte der Wärme-
wende müssen vorhersehbar sein und
dürfen weder die Kommunen noch die
HauseigentümerInnen und Mietenden
überfordern. Dazu bedarf es einer ge-
meinsamen Kommunikationsstrategie
von Bund, Ländern und Kommunen
über die gesetzlichen Rahmenbedin-
gungen, Fördermöglichkeiten und Um-
setzungsoptionen vor Ort.

